

RS Vwgh 1990/11/9 90/18/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/24 89/02/0113 7

Stammrechtssatz

Hat es der Bf unterlassen, in der Beschwerde im Hinblick auf die Strafbemessung seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse sowie seine Sorgepflichten anzugeben, kann von der Wesentlichkeit des vom Bf geltend gemachten Verfahrensmangels, nämlich daß die belBeh im Falle der Erhebung seiner Verhältnisse zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, nicht ausgegangen werden.

Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180133.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>